…………………………………………………

Name

………………………………………………….

Wohnadresse

…………………………………………………..

Emailadresse/Tel.-Nr.

An die

Österreichische Apothekerkammer

Spitalgasse 31

1091 Wien

Betrifft:

**Antrag auf Bewilligung der Unterbrechung der fachlichen Ausbildung zum Apotheker (Aspirantenjahr) aus schwerwiegenden gesundheitlichen, persönlichen oder familiären**

**Gründen gemäß § 5 Abs. 6 Pharmazeutische Fachkräfteverordnung**

Ich, geboren am …………………………………….….., habe die fachliche Ausbildung zum Apotheker, das sog. Aspirantenjahr, in der Ausbildungsapotheke ……………………………………………………………………………….………………..……………………………….

in ..……….…………………………..……………..……………………. von …………………..………………… bis ………………….......................... unterbrochen.

Die Unterbrechung erfolgt aus folgendem Grund[[1]](#footnote-1):

………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….……..…

…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………....…..…

…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..…………..…..

Ich beantrage daher, die Bewilligung der Unterbrechung der fachlichen Ausbildung zum Apotheker gemäß
§ 5 Abs. 6 Pharmazeutische Fachkräfteverordnung.

..................................., am ........................ ............................................................

 Ort Datum Unterschrift

Hinweise:

1. Der Antrag kann der Österreichischen Apothekerkammer per Post, Fax (01/408 84 40) oder elektronisch (recht@apothekerkammer.at) übermittelt werden.
2. Zu Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen beizulegen.
1. Eine Unterbrechung des Aspirantenjahres ist gemäß § 5 Abs. 6 Pharmazeutische Fachkräfteverordnung aus schwerwiegenden gesundheitlichen, persönlichen oder familiären Gründen zulässig. Solche Gründe wären beispielsweise eine Erkrankung mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Wochen, die über das Aspirantenjahr hinausreicht, eine Pflegefreistellung gemäß § 16 Urlaubsgesetz oder nach vergleichbaren Rechtsvorschriften, eine Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung für nahe Angehörige, Betreuung von schwerst erkrankten Kindern) gemäß
§§ 14a und 14b Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz - AVRAG, eine Unterbrechungen durch die notwendige Betreuung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen. Eine Unterbrechung durch die Notwendigkeit eines Wechsels der Ausbildungsapotheke ist im Regelfall ebenfalls ein schwerwiegender persönlicher Grund. [↑](#footnote-ref-1)